

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von Gold Investment Füssen

## I. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen [Ihr Firmenname] (im Folgenden "Gold Investment") und dem Kunden in Bezug auf Lieferungen und Leistungen von edelmetallhaltigen Produkten. Der Begriff "Edelmetall" im Sinne dieser AGB schließt auch Kupfer ein. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich zugestimmt.

1.2 Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn in einem Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird.

1.3 Diese AGB sind ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB wirksam und nicht gegenüber Verbrauchern. Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist daher nur ein Unternehmer.

1.4 Von diesem Geltungsbereich ausgenommen sind alle Bestellungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Waren über den Gold Investment Online-Shop (<https://shop.goldinvestment.de/>) abgewickelt werden. Für diese Bestellungen gelten die spezifischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmer des Gold Investment Online-Shops.

1.5 Durch Aufgabe einer Bestellung erkennt der Kunde die Geltung dieser AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung an. Etwas abweichende Bedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Gold Investment diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.6 Gold Investment behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt und gelten als akzeptiert, sofern der Kunde nicht innerhalb einer Frist von [Angabe der Frist, z.B., 14 Tagen] nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. Gold Investment wird den Kunden in der Mitteilung auf das Widerspruchsrecht, die Frist und die Rechtsfolgen des Schweigens hinweisen.

## II. Angebot, Vertragsschluss, Preise

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.

2.2 Sofern wir für Aufträge eine schriftliche Auftragsbestätigung senden, ist diese maßgeblich für den Auftrag. Wird keine Auftragsbestätigung erstellt, gilt unsere Rechnung als Auftragsbestätigung. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er dieser unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.

2.3 Maßgebend sind die vereinbarten Preise gemäß Auftragsbestätigung. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Preise ab Werk oder Lager. Sie schließen Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll und Mehrwertsteuer nicht ein.

2.4 Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrags für uns nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen, z.B. durch Erhöhung der Lohn- oder Materialkosten, eintreten, sind wir berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände anzupassen.

2.5 Hat der Kunde bei der Lieferung von Produkten den Anteil an Edelmetallen in Euro zu zahlen, ist vorrangig ein vereinbarter Preis (fixierter Preis) maßgeblich. Mangels Vereinbarung eines bestimmten Preises ist für die Berechnung des Edelmetalls der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Tageskurs für den Verkauf maßgeblich, der auf unserer Internetseite veröffentlicht wird. Wird für den Kunden ein Edelmetallkonto geführt, erfolgt die Abwicklung gemäß den Bestimmungen zum Edelmetallkonto.

2.6 Bei allen Edelmetallprodukten hat der Kunde die Kosten für die Bearbeitung (Facon) zu bezahlen. Diese Kosten richten sich in erster Linie nach vertraglicher Vereinbarung. Mangels vertraglicher Vereinbarung sind hierfür die Preise gemäß unserer jeweils aktuellen Preisliste gültig.

### **III. Edelmetallkonten**

3.1 Im Geschäftsverkehr mit Edelmetallen, Rhenium und Kupfer führen wir für Kunden Gewichtskonten nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen.

3.2 Edelmetallkonten sind Kontokorrentkonten, auf denen die Ansprüche aus Kauf und Verkauf, Dienstleistungen, insbesondere Recycling, und sonstigen Zu- und Abgängen (z.B. Edelmetalltransfer) nach Art und Menge gebucht werden. Die Buchungen erfolgen nach Gewichtsmengen (Feingehalt) in Gramm.

3.3 Beim Kauf von Edelmetall durch den Kunden erteilen wir dem Konto des Kunden entsprechende Gutschrift. Diese Gutschrift begründet einen Anspruch des Kunden auf Lieferung der gutgeschriebenen Menge Edelmetall. Der Kunde ist auch berechtigt, über ein Guthaben auf dem Edelmetallkonto in der Weise zu verfügen, dass er uns anweist, eine durch das Guthaben gedeckte Menge an Edelmetall an einen Dritten zu liefern. Der Transfer auf ein uns durch den Kunden benanntes Edelmetallkonto entspricht einer physischen Lieferung durch uns. Die

Anweisung zur Lieferung von Edelmetall an einen Dritten ist ausgeführt und der Anspruch des Kunden erfüllt, wenn und soweit das Edelmetall dem Konto des Dritten gutgeschrieben wird. Die Lieferung von Edelmetallen kann auch erfolgen in Form von edelmetallhaltigen Produkten oder durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen Edelmetalle verwendet werden, z.B. im Bereich Galvanik. Der entsprechende Anteil an Edelmetallen in den Produkten wird dem Konto des Kunden belastet. Jegliche Verfügung des Kunden über das aufgrund des Kaufvertrages gutgeschriebene Edelmetall setzt voraus, dass der Kunde den Kaufpreis bezahlt hat oder ihm von uns eine entsprechende Kreditlinie eingeräumt worden ist.

3.4 Auch soweit der Kunde uns Lieferungen zur Verfügung stellt, die Edelmetalle enthalten, insbesondere in Form von Umarbeitungsmaterial zum Recycling, erfolgt die Abwicklung der Edelmetalle über Edelmetallkonten.

3.5 Sofern dem Kunden kein Kredit eingeräumt ist, kann der Kunde Lieferung von Edelmetallen von uns stets nur verlangen, soweit das Edelmetallkonto entsprechendes Guthaben aufweist und uns keine Gegenforderungen zustehen.

3.6 Edelmetallkonten dürfen nur dann einen negativen Bestand ausweisen, wenn dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, jederzeit Rückführung des negativen Saldos zu verlangen. Statt Lieferung von Edelmetall können wir auch Ausgleich durch Zahlung des entsprechenden Eurobetrages verlangen. Maßgeblich ist der jeweils zum Zeitpunkt der Fälligkeit unserer Edelmetallforderung bei uns gültige Tageskurs, den wir auf unserer Internetseite mitteilen.

3.7 Guthaben auf Edelmetallkonten werden nicht verzinst. Negativ-Salden sind zu verzinsen.

3.8 Buchungen auf Edelmetallkonten, die infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus sonstigen Gründen fehlerhaft vorgenommen werden, dürfen wir durch einfache Buchung stornieren.

3.9 Über sämtliche Buchungen auf Edelmetallkonten erhält der Kunde einen Beleg, der den Anfangssaldo, die Buchung und den aktuellen Saldo ausweist. Die Verrechnungen erfolgten laufend mit tilgender Wirkung im Sinne eines Staffellokontokorrents.

3.10 In regelmäßigen Abständen oder auf Anforderung des Kunden übersenden wir dem Kunden eine Saldenbestätigung. Der Kunde hat die Saldenbestätigung unverzüglich zu überprüfen und uns spätestens innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Richtigkeit schriftlich zu bestätigen oder schriftlich mitzuteilen, inwieweit er der Saldenbestätigung widerspricht.

3.11 Wir sind berechtigt, einen negativen Saldo auf Edelmetallkonten gegen einen positiven Saldo zu verrechnen. Die Verrechnung erfolgt nach unserer Wahl durch Umrechnung beider Salden in Euro und Verrechnung der Euroforderungen mit der Folge, dass dann eine Euroforderung verbleibt oder durch Umrechnung des positiven Saldos in Euro, Kauf entsprechender Mengen an Edelmetallen und Verrechnung auf den negativen Edelmetallsaldo. Hat der Kunde ein Guthaben auf einem Edelmetallkonto, sind wir berechtigt, dieses Guthaben nach Umrechnung in Euro mit einer uns zustehenden Geldforderung gegen den Kunden zu verrechnen. Ebenso sind wir berechtigt, einen Negativsaldo auf einem Edelmetallkonto nach Umrechnung gegen eine dem Kunden zustehende Geldforderung gegen uns zu verrechnen.

#### **IV. Lieferung und Leistung**

4.1 Die Lieferung und Erbringung von Leistungen erfolgt ab Werk oder Lager nach unserer Wahl bezüglich des Versandweges, der Versandmittel und des Spediteurs oder

Frachtführers, und geht auf Gefahr des Kunden. "Lieferung frei Lieferadresse des Kunden" bedeutet, dass die Anlieferung ohne Abladung erfolgt und unverzüglich sowie sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen hat. Etwaige Wartezeiten gehen zu Lasten des Kunden.

4.2 Falls der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zum vorgesehenen Ort innerhalb der vorgesehenen Zeit ohne unser Verschulden unmöglich oder wesentlich erschwert wird, sind wir berechtigt, auf Kosten des Kunden auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern.

4.3 Eine Versicherung gegen Transportschäden und Verluste erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten. Schadensmeldungen sind unverzüglich nach Erhalt der Ware zu erstatten und in Bezug auf Art und Umfang sofort schriftlich mitzuteilen. Die Versicherung eingehender Sendungen ist nur gemäß den Vorgaben der Heimerle + Meule GmbH und nach vorheriger detaillierter Benachrichtigung über die versendete Ware möglich.

4.4 Die Entsorgung oder Rückgabe von Verpackungsmaterial, Schutz- und Transportmitteln obliegt dem Kunden.

4.5 Ware, die als versandfertig gemeldet wurde, muss unverzüglich abgerufen werden. Falls dies nicht geschieht, behalten wir uns vor, sie nach unserer Wahl auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

4.6 Wir behalten uns das Recht vor, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen, sofern die restlichen Lieferungen und Leistungen innerhalb der vereinbarten Zeit erbracht werden und dies für den Kunden zumutbar ist.

4.7 Fertigungsbedingte Über- oder Unterlieferungen bis zu 10 % sind zulässig, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

4.8 Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind Abrufe für ungefähr gleiche Mengen pro Monat erforderlich.

4.9 Falls die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Kunden überschritten wird, sind wir berechtigt, den Überschuss zu liefern, jedoch nicht dazu verpflichtet. Wir können den Überschuss zu den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen berechnen.

## **V. Fristen für Lieferung und Leistung, Verzug**

5.1 Von uns angegebene Fristen und Termine für Lieferung und Leistung sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Selbst verbindlich vereinbarte Termine gelten nicht als Fixtermine, es sei denn, sie wurden ausdrücklich und in Textform als solche festgelegt.

5.2 Die Frist für Lieferung und Leistung ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen gemäß der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung dieser Frist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Dazu gehört insbesondere die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen sowie die Leistung etwaiger vereinbarter Anzahlungen. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, verlängert sich die Frist für Lieferung und Leistung angemessen.

5.3 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

5.4 Die Frist für Lieferung oder Leistung verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie bei unvorhergesehenen Hindernissen, auf die wir keinen Einfluss haben, sofern solche Hindernisse die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes verzögern. Dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Brände, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen,

Terrorismus, Sabotage und Stromausfälle. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten auftreten. Wir informieren den Kunden in wichtigen Fällen unverzüglich über den Beginn und das Ende derartiger Hindernisse.

5.5 Der Kunde kann nur vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns nach Überschreitung der Frist eine angemessene Frist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn wir die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert haben oder besondere Umstände vorliegen, die einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

5.6 Kommen wir in Verzug, haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung ausgeschlossen.

## **VI. Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltung**

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen sofort und ohne Abzug fällig.

6.2 Wechsel und Schecks werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber akzeptiert. Etwaige Spesen und andere Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

6.3 Wir behalten uns das Recht vor, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich mindern oder die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährden könnten. In einem solchen Fall können wir auch die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenständen untersagen.

6.4 Der Kunde ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig

festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Kunden nur zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **VII. Pfandrecht**

7.1 Der Kunde räumt uns hiermit ein Pfandrecht an Werten jeder Art ein, die im Rahmen der Geschäftsverbindung in unseren Besitz oder unsere Verfügungsmacht gelangen. Dies umfasst sämtliche Sachen und Rechte jeder Art, einschließlich der Ansprüche des Kunden gegen uns (zum Beispiel aus Guthaben auf dem Edelmetallkonto).

7.2 Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, sowie gesetzlichen Ansprüche von uns gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung.

7.3 Die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte werden nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse von uns zurückbehalten. Wir sind berechtigt, die Werte zu verwerten, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung gemäß § 1234 Abs. 1 BGB nicht nachkommt.

## **VIII. Eigentumsvorbehalt**

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis die vollständige Erfüllung aller, auch künftiger Forderungen erfolgt ist, einschließlich aller Nebenforderungen sowie unserer Saldoforderungen aus einem Kontokorrentverhältnis, einschließlich Forderungen aus Edelmetallkonten. Hierbei sind auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung eingeschlossen. Der Eigentumsvorbehalt erlischt erst, wenn eine Haftung aus einem Wechsel begründet wird, wobei der

Eigentumsvorbehalt erlischt, sobald unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.

8.2 Im Falle von Zahlungsverzug des Kunden oder falls erkennbar wird, dass unsere Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, sind wir berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurückzufordern.

8.3 Bei Pfändungen oder anderen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu informieren. Der Kunde trägt alle Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs und die Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes erforderlich sind, sofern diese nicht vom Dritten eingezogen werden können.

8.4 Der Kunde ist berechtigt, vorbehaltlich eines aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verfügen. Unzulässig sind insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf nur dann vom Kunden an den Erwerber weitergegeben werden, wenn sich der Kunde mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug befindet. Bei Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsforderungen und andere Ansprüche im Zusammenhang mit der Veräußerung, in Höhe unseres Rechnungsendbetrages (einschließlich MwSt.) an uns ab, unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Der Kunde ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Der Weiterverkauf der Forderungen im Rahmen eines echten Factorings bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei einem wichtigen Grund sind wir berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die

Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelungen liegt insbesondere vor bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden.

8.5 Die Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Kunden erfolgt stets für uns. Wir gelten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne weitere Verpflichtung. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Rechnungsbetrages zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im Übrigen die Vorschriften wie für den Liefergegenstand.

8.6 Falls der Liefergegenstand in der Weise mit beweglichen Sachen des Kunden verbunden, vermischt oder vermengt wird, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde uns hiermit bereits jetzt sein Eigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu dem Wert der anderen verbundenen, vermischten bzw. vermengten Sachen. Wird der Liefergegenstand mit beweglichen Sachen eines Dritten dergestalt verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Kunde bereits jetzt den ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in dem Betrag an uns ab, der dem auf den Liefergegenstand entfallenden Rechnungsbetrag entspricht. Die durch Verbindung oder Vermischung entstandene neue Sache bzw. die uns zustehenden bzw. zu

übertragenden (Mit-)Eigentumsrechte an der neuen Sache sowie die nach vorstehendem Absatz abgetretenen Vergütungsansprüche dienen in gleicher Weise der Sicherung unserer Forderungen wie der Liefergegenstand selbst.

8.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen Feuer, Bruch- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl und Einbruch zu versichern. Etwaige Versicherungsansprüche im Schadensfall werden bereits jetzt an uns abgetreten, und wir nehmen diese Abtretung an.

8.8 Sollte der Eigentumsvorbehalt oder die Forderungsabtretung aufgrund nicht abdingbarer ausländischer Rechtsvorschriften unwirksam oder undurchsetzbar sein, wird die dem Eigentumsvorbehalt oder der Forderungsabtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart betrachtet. Erforderliche Maßnahmen zur Begründung und Erhaltung der Sicherheit sind vom Kunden zu treffen, sofern seine Mitwirkung erforderlich ist.

## **IX. Sachmängel**

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei Erhalt jeder Lieferung eine Überprüfung auf Vollständigkeit und Beschädigung der Verpackung vorzunehmen. Etwaige Beanstandungen sind uns unverzüglich in Textform zu übermitteln. Bei festgestellten Mängeln ist der Kunde dazu angehalten, eine Tatbestandsaufnahme durch die Versandperson zu veranlassen.

9.2 Es obliegt dem Kunden, den gelieferten Gegenstand umgehend zu untersuchen, und erkennbare Mängel unverzüglich in Textform bei uns zu rügen. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf Abweichungen in Bezug auf Menge und Identität. Verdeckte Mängel müssen sofort nach ihrer Entdeckung in Textform gerügt werden. Zur wirksamen Rüge gehört insbesondere die Mitteilung relevanter Daten des Liefergegenstands: Lieferscheinnummer, Lieferdatum, Nummer der Auftragsbestätigung

sowie eine detaillierte Beschreibung des Mangels und der resultierenden Schäden. Auf unser Verlangen hin ist der Kunde verpflichtet, den beanstandeten Liefergegenstand an uns zurückzusenden.

9.3 Ab dem Zeitpunkt, zu dem gemäß Nummer 2 eine Rügepflicht besteht, darf der gelieferte und beanstandete Liefergegenstand nicht mehr weiterverarbeitet oder eingebaut werden; andernfalls erlöschen sämtliche Mängelansprüche des Kunden.

9.4 Falls ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung vorzunehmen. Dies kann nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines mangelfreien Gegenstands erfolgen. Im Zuge der Nacherfüllung von uns ersetzte Liefergegenstände gehen in unser Eigentum über. Die Nacherfüllung löst keine neue Verjährungsfrist aus. Sollte die Nacherfüllung von uns verweigert, fehlgeschlagen oder für den Kunden unzumutbar sein, hat der Kunde das Recht, weitergehende Ansprüche geltend zu machen, einschließlich Minderung oder Rücktritt.

9.5 Die Regelungen dieses Abschnitts über Rügepflichten und Sachmängel bei Liefergegenständen gelten entsprechend für von uns erbrachte Leistungen.

## **X. Schadensersatz**

10.1 Wir haften im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. In diesem Fall ist der Schadensersatz jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit sind Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Übrigen ausgeschlossen.

10.2 Die oben genannte Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenso gilt die Haftungsbegrenzung bei Schadensersatzansprüchen wegen Sachmängeln nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

## **XI. Verjährung**

11.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt, sofern nicht anders festgelegt, ein Jahr ab Ablieferung bzw. Leistungserbringung. Diese Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen.

11.2 Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten insbesondere in folgenden Fällen:

- Für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- Bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- Falls wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

- Wenn wir eine Garantie übernommen haben.

- Bei Bauwerken oder Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk genutzt wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

- Für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher gemäß § 479 BGB.

## **XII. Recycling und Ankauf**

Für das Recycling (Edelmetall-Rückgewinnung) und den Ankauf von edelmetallhaltigen Produkten gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

#### 12.1 Beschaffenheit

1. Der Kunde hat uns vor Vertragsschluss über eine gefährliche Beschaffenheit (z.B. giftige, ätzende, explosive, leicht entzündliche, radioaktive Bestandteile) sowie über schädliche oder störende Bestandteile (z.B. Chlor, Brom, Quecksilber, Arsen, Selen, Tellur, Cadmium, Beryllium, etc.) des anzuliefernden Materials (Umarbeitungsmaterial) schriftlich zu informieren. Die Anlieferung von derartigem Material darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Das Umarbeitungsmaterial muss sachgemäß unter Berücksichtigung etwa von uns erteilter Anweisungen verpackt sein.

2. Der Kunde versichert, dass die Waren den Anforderungen der EG-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) entsprechen. Der Lieferant versichert weiter, dass die Stoffe, die in den Waren enthalten sind, sowie ihre Verwendung(en) entweder bereits registriert sind bzw. werden oder keine Registrierungspflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) besteht und dass, sofern erforderlich, eine Zulassung nach der REACH-Verordnung vorliegt. Der Lieferant wird auch, sofern erforderlich, das Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II der REACH-Verordnung erstellen und Heimerle + Meule zur Verfügung stellen. Werden Waren geliefert, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Lieferant dies Heimerle + Meule spätestens bei der Auftragsbestätigung mit.

3. Der Kunde haftet uns für alle Schäden, die auf eine uns nicht mitgeteilte gefährliche oder schädliche Beschaffenheit des Umarbeitungsmaterials zurückzuführen sind.

4. Wir behalten uns eine Erhöhung der Be- und Verarbeitungskosten sowie eine Verlängerung der Rücklieferungs-/Ankaufsfristen für den Fall vor, dass besondere Eigenschaften des Umarbeitungsmaterials, die uns bei Annahme des Auftrags nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand erfordern.

#### 12.2 Lieferung / Gefahrübergang

Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung des Umarbeitungsmaterials bis zur Übergabe bei uns oder der von uns benannten Empfangsstelle. Haben wir mit dem Kunden Abholung des Umarbeitungsmaterials durch Heimerle + Meule vereinbart, geht die Gefahr mit Übergabe an uns bzw. die von uns beauftragte Transportperson auf uns über.

#### 12.3 Abrechnung

Das Umarbeitungsmaterial wird von uns zu homogenen Barren eingeschmolzen. Durch Probeentnahme aus diesem Verfahren ermitteln wir Gewichte und Gehalte der Edelmetalle. Über das Ergebnis dieser Ermittlung erstellen wir eine Abrechnung, über die wir den Kunden informieren. Die Abrechnung wird verbindlich, wenn der Kunde ihr zustimmt oder wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Abrechnung schriftlich widerspricht. Sobald die Abrechnung verbindlich ist, sind wir berechtigt, das Umarbeitungsmaterial weiter zu verarbeiten. Im Einzelfall erfolgt auf Wunsch des Kunden in Textform eine Vorabinformation über das von uns ermittelte Ergebnis. In diesem Fall gilt die Vorabinformation als Abrechnung im Sinne dieser Bestimmung.

#### 12.4 Abwicklung über Edelmetallkonto

Die auf der Grundlage der Abrechnung ermittelten Gewichte und Gehalte an Edelmetallen werden den Edelmetallkonten des Kunden gutgeschrieben. Je nach

Vereinbarung hat der Kunde einen Anspruch auf Lieferung entsprechender Mengen an Edelmetall oder im Falle eines Kaufvertrages den Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für die Edelmetalle.

#### 12.5 Vergütung / Verrechnung

Für das Recycling schuldet uns der Kunde die von uns in Rechnung gestellte Vergütung. Wir sind berechtigt, die uns zustehende Vergütung für das Recycling mit Ansprüchen des Kunden gegen uns zu verrechnen bzw. Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

#### 12.6 Ankauf

1. Schließen wir mit den Kunden einen Kaufvertrag, wonach wir Edelmetalle vom Kunden ankaufen, so gilt vorrangig ein mit dem Kunden vereinbarter Preis, ansonsten unser Tagespreis für Ankäufe. Dies gilt auch, wenn das angekaufte Edelmetall erst beim Recycling gewonnen wird.
2. Der Kunde ist verpflichtet, uns im Fall eines Kaufvertrages die angekauften Edelmetalle vollständig zur Verfügung zu stellen. Stellt der Kunde uns das gekaufte Edelmetall nicht vollständig zur Verfügung, können wir nach unserer Wahl vom Kunden verlangen, uns entweder die fehlende Menge an Edelmetall nachzuliefern, oder sofern von uns ein Kaufpreis an den Kunden schon ausbezahlt wurde, den zu viel bezahlten Kaufpreis entsprechend der fehlenden Menge an Edelmetall an uns zurückzuzahlen. Darüber hinaus können wir nach entsprechender Fristsetzung auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Ein solcher Schaden kann insbesondere in der Weise berechnet werden, dass wir uns das vom Kunden geschuldete Edelmetall anderweitig beschaffen und einen eventuell höheren Kaufpreis als Schaden geltend machen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten insbesondere auch dann, wenn sich nach Durchführung des Recycling herausstellt, dass der tatsächlich

erzielte Edelmetallgehalt nicht mit dem Edelmetallgehalt übereinstimmt, den wir vor Durchführung des Recycling als gekaufte Menge festgelegt haben.

### XIII. Galvanik

Für den Bereich Galvanik gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen.

13.1 Bei beigestellter Ware muss die Oberfläche im Anlieferungszustand frei von Fetten und Ölen sowie von Silikonen oder silikonartigen Substanzen sein. Die Oberfläche muss metallisch blank, riss- und porenfrei, sowie frei von Verfärbungen, Zunder oder sonstigen Oxyden sein. Alle anorganischen und organischen Oberflächenbeläge müssen mit den gängigen Praktiken der Oberflächentechnik entfernbar sein. Schmuckstücke mit Steinen müssen so beschaffen sein, dass eine Galvanisierung ohne Verfärbungen oder Herausfallen der Steine möglich ist. Bei Verstoß gegen diese Vorgabe können wir keine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Steinen übernehmen.

13.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass vereinbarte oder angegebene Eigenschaften bezüglich Werkstoff, Maße und Oberfläche eingehalten werden. Werden die vorgenannten Anforderungen nicht eingehalten, besteht eine Haftung von uns insoweit nicht.

13.3 Die Ware wird auf Einhaltung der in 1 und 2 genannten Anforderungen von uns nicht überprüft. Die zu beschichtenden Teile werden beim Wareneingang nur in Stichproben auf offensichtliche Deformationen überprüft.

13.4 Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen sind wir befugt, Beschichtungsversuche durchzuführen. Werden hierbei ohne unser Verschulden Teile unbrauchbar, so begründet dies keine Ansprüche des Kunden.

13.5 Erforderliche Prüfungen können zu einem Zerstören des Teiles führen. Der Prüfumfang der zerstörenden Prüfung muss vertraglich festgelegt werden. Die geprüften Teile werden fakturiert und der Lieferung separat beigelegt.

13.6 Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf maximal das 15-fache der geschuldeten Vergütung (ohne Edelmetall) beschränkt.

13.7 Werden Edelmetalle, Hilfsstoffe oder sonstige in unserem Eigentum stehenden Sachen mit den im Eigentum des Kunden stehenden uns zur Bearbeitung überlassenen Teilen verarbeitet, verbunden oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum bzw. Alleineigentum nach § 947 BGB an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Leistung zu dem Wert der Teile des Kunden zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Erfolgt Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung in der Weise, dass das Teil des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so besteht Einigkeit, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Soweit wir Eigentum an der Sache nach Maßgabe des § 947 BGB oder § 950 BGB erwerben, behalten wir uns das Eigentum an dieser Sache vor bis zum Ausgleich aller bestehenden Forderungen aus bisherigen Verträgen mit dem Kunden. Im Übrigen gelten die Regelungen unter IX. zum Eigentumsvorbehalt entsprechend. An die Stelle des dort genannten Liefergegenstandes tritt das Vorbehaltseigentum nach den hier genannten Bestimmungen.

#### **XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

14.1 Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, Füssen.

14.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden

Rechtsstreitigkeiten ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Nach unserer Wahl können wir die Klage auch am Sitz des Kunden erheben.

14.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Internationales Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.